

(ENTWURF) Förderrichtlinie (Stand 15.02.2024)

der Stadt Mittweida über die Gewährung von Zuwendungen an Kleine Unternehmen im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

(KU-Richtlinie Mittweida)

0 Präambel

Das Förderprogramm „**Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027**“ gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 17.01.2023 dient in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Fördergebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen¹ im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

Die Stadt Mittweida entscheidet im Rahmen eines diskriminierungsfreien Verfahrens (Gleichbehandlung, Integration und Inklusion) anhand einer Gremienbefassung über die Gewährung der Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

1. Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung an Klein- und Kleinstunternehmen durch die Stadt Mittweida im Fördergebiet „Zwischen Kirchberg und Lauenhainer Straße“ (gemäß Abgrenzung Anlage 2 zu dieser Richtlinie) zulässig ist.

Die Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie werden auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts der Stadt Mittweida zum Fördergebiet „Zwischen Kirchberg und Lauenhainer Straße“ gewährt.

1.2 Verwendungszweck

Die Stadt Mittweida gewährt Zuwendungen als Beihilfe an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser

¹ Ein Kleinstunternehmen ist nach Artikel 2 Abs. 3 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein Kleinunternehmen ist entsprechend des gleichen Artikels Abs. 2 ein Unternehmen, welches nicht mehr als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturperiode nicht gefördert werden können. Weitere Informationen (z.B. Berechnung der Zahl der Angestellten, Unternehmenstypen, Partnerunternehmen) siehe Informationsblatt KU (60300) der SAB.

Förderrichtlinie. Die Zuwendungen sollen den Unternehmen in im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Gebietes bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen.

Folgende Zielstellungen sollen erreicht werden:

- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen,
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten,
- Ansiedlung von Unternehmen der lokalen Wirtschaft, Kultur und Kreativwirtschaft,
- Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten,
- Schaffung von bedarfsgerechten und attraktiven Angeboten von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Herstellung von barrierefreien Zugängen für mobilitätseingeschränkte Personen,
- Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität, zum Umweltschutz und zur Energieeinsparung,
- Stärkung des Unternehmertums,
- Revitalisierung von leerstehenden Gebäuden, Gewerbe- und Brachflächen.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Rahmenbescheid der Sächsischen Aufbaubank zum EFRE-Gebiet vom 11.09.2023
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027) vom 17.01.2023, veröffentlicht am 02.02.2023 im SächsABl. 2023 Nr. 5, S. 181ff.
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.) Seite 11 zum Bescheid vom 11.09.2023
- §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a) - der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

- Beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist. Als beihilferechtliche Grundlage gilt Ziffer I. Nr. 4. b) der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027. Demzufolge kann Beihilfe nur als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort im oder in das Fördergebiet tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität.
- b) Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberuflern im Fördergebiet, davon ausgeschlossen sind die unter Punkt 3.2 benannten Berufsgruppen
- c) Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen dienen
- d) Investitionen zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energieverfahren
- e) Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden am Unternehmensstandort

2.2 Erhöhte Förderung bei Schaffung von neuen Arbeitsplätzen

Sofern ein Klein- und Kleinstunternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mehr als 2 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

3. Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Klein- und Kleinstunternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereiches. Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen.

3.2 Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und zwar in folgenden Fällen:

- wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
- oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
- 4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
- 5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- 6. Unternehmen des Verkehrssektors,
- 7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
- 8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthefaser- und der Kfz-Industrie,
- 9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
- 10. Tankstellen,
- 11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
- 12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- 13. Versicherungen und Kreditinstitute,
- 14. Vergnügungsstätten und Ähnliches, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken, Erotikgeschäfte, nichtmedizinische Massagesalons
- 15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
- 16. Unternehmen in Schwierigkeiten nach VO (EU) Nr. 651/2014, Artikel 1 Abs. 4
- 17. Stiftungen aller Art

Die Förderung von Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Fachförderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung zur „De-minimis-Beihilfe“ nach der in Punkt 1 genannten Verordnung und Rechtsgrundlagen der EU erfüllt. Zudem muss es geeignet sein, im benachteiligten Stadtquartier durch Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer oder bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller oder sozialer Missstände zu unterstützen oder zur Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit beitragen.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. (Ausnahme: der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird zuvor bei der Stadt Mittweida beantragt und wurde von dieser bewilligt).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein. Vom Antragsteller ist ein geeigneter Eigenmittelnachweis zu erbringen.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen mindestens drei Merkmale der in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung von Vorhaben der Klein- und Kleinstunternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Der Investitionszuschuss wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort, Zweckbindungszeitraum, Arbeitsplatzwegfall) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet. Die Zuwendungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter („Afa-Tabelle“), wobei die minimale Zweckbindungsfrist bei drei Jahren und die maximale Zweckbindungsfrist bei fünf Jahren liegt. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Mittweida im Zuwendungsbescheid zu treffen. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben, soweit diese von der Stadt Mittweida als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf maximal 50.000 € für ein Unternehmen begrenzt. Im Fall der Nr. 2.2 Satz 1 dieser Richtlinie kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 62.500 € gewährt werden.

Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (Regelförderung). Er kann, sofern ein Klein- oder Kleinstunternehmen im Fördergebiet durch die zu fördernde Investition mindestens zwei neue Arbeitsplätze schafft, um maximal 10 v. H. auf maximal 50 v. H. erhöht werden.

Die Beihilfe, die ein Unternehmen in Gesamtsumme nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1407/2013 genannten Betrag von 200.000 € in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Der beantragte Mindestzuschuss muss 500,00 € betragen.

Die Zuwendung besteht zu 75 v.H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v.H. aus Mitteln der Stadt Mittweida.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig, angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Gewährte Skonti (auch bei Nichtinanspruchnahme) sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Grunderwerbsteuer
- Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte
- Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen aller Art
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitskräften verbunden ist
- Bußgelder, Geldstrafen
- Ver- und Betriebskosten, einschließlich Kosten für Werbung
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung
- Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten
- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind;
- Abschreibungen auf Sacheinlagen, welche nicht für das Projektvorhaben spezifisch angeschafft wurden
- gebrauchte oder bereits geförderte Sach- und Ausstattungsgüter

6. Verfahren, Formvorschriften

6.1 Antragstellung

Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Mittweida angefordert werden. Anträge sind formgebunden einzureichen an:

Stadtverwaltung Mittweida
Fachbereich Bau und Ordnung
(z.Hd. Rico Ulbricht)
Markt 32
09648 Mittweida

Sie müssen enthalten:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- eine Beschreibung des Vorhabens,
- einen Zeitplan,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- den Nachweis der Eigenmittel und ggf. Drittmittel,
- einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt, welches in der Lage ist, den Zweckbindungszeitraum in Verbindung mit der Zuwendung einzuhalten,
- Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters)
- die De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen und eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen oder beantragten Förderungen,
- Nachweis des Unternehmenssitzes im Fördergebiet,
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung,
- Bestätigung des Steuerberaters / Finanzamtes zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Erklärung des Antragstellers – kein Unternehmen in Schwierigkeiten.

Im Rahmen der Beantragung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für

Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht ein Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Mittweida zur Verfügung.

6.2 Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Entscheidungen über die Auswahl der zu förmernden Vorhaben und die Höhe der Zuschüsse bis zu 35.000 € trifft der EFRE-Arbeitskreis für das genannte Fördergebiet. Bei Zuschüssen > 35.000 € erarbeitet der Arbeitskreis eine Empfehlung als Beschlussgrundlage für den Technischen Ausschuss der Stadt Mittweida.

Der Zuwendungsbescheid ist formgebunden und wird schriftlich durch die Stadt Mittweida erteilt. Die Auszahlung der tatsächlich beantragten Zuwendung erfolgt erst auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Angebote und ggf. Verträge im Original beigelegt sind.

Den nach den AN-Best-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Beendigung des Vorhabens nicht erfüllt sind beziehungsweise der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird.

Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Förderrichtlinie werden keine Kosten erhoben.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend am 01.02.2024 in Kraft.

Anlage 1 - Bewertungskriterien

Anlage 2 - Abgrenzung des Fördergebietes

Mittweida, den xx.xx.xxxx

Stadt Mittweida

Schreiber
Oberbürgermeister